



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Einunddreissigste Tagung

Genf, 26. und 27. Oktober 1992

UPOV-MUSTERVERWALTUNGSVEREINBARUNG
FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
BEI DER PRÜFUNG VON SORTENVom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf seiner dreissigsten Tagung prüfte der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachfolgend als "Ausschuss" bezeichnet) die Frage der Gebühren in bezug auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung und beschloss dem Rat die Ausserkraftsetzung der diesbezüglichen Empfehlung unter der Voraussetzung vorzuschlagen, dass die Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten (nachfolgend als "Mustervereinbarung" bezeichnet) revidiert wird. Den Entscheidungen des Ausschusses zufolge soll mit der Revision folgendes erreicht werden:

i) Die Mustervereinbarung soll dem (neuen) Grundsatz Rechnung tragen, dass die Entgelte in bezug auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung von den nationalen Gebührensätzen getrennt sind (d. h., dass sie zwei- oder mehrseitig durch die Parteien auf ein anderes Niveau festgesetzt werden können als die entsprechenden Prüfungsgebühren).

ii) Die Mustervereinbarung soll sich ausdrücklich - und nicht mehr durch eine Bezugnahme auf die vorgenannte Empfehlung - auf das Entgelt beziehen, das rund 350 Schweizer Franken entspricht und bei Uebernahme von Prüfungsergebnissen zu zahlen ist.

Diesbezüglich wird auf Dokument CAJ/30/4, das den Hintergrund der Frage wiedergibt, sowie auf die Absätze 35 bis 37 des Dokuments CAJ/30/6, die die Debatten des Ausschusses festhalten, verwiesen.

2. Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine überarbeitete Fassung der Mustervereinbarung. Der in Absatz 1 Nummer i oben erwähnte Grundsatz widerspiegelt

sich in Artikel 6 durch die Hinzufügung von "der Entgelte" sowie in Artikel 7 Absatz 1 durch die Ersetzung der Bezugnahme auf einen Betrag in Höhe der vollen Prüfungsgebühr durch eine Bezugnahme auf das vereinbarte Entgelt. Artikel 7 Absätze 2 und 3 wurden entsprechend abgeändert, denn es muss nun sowohl auf die Prüfungsgebühr als auch auf das Entgelt verwiesen werden; die erste Verweisung gilt, wenn der erste Antrag bei der prüfenden Behörde hinterlegt worden ist, und die zweite, wenn eine dritte Behörde den ersten Antrag entgegen genommen hat. Das Verwaltungsentgelt in Höhe von rund 350 Schweizer Franken wird in Artikel 7 Absatz 3 erwähnt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung bereits in der gegenwertigen Fassung die Möglichkeit einer Vereinbarung der Parteien über einen anderen Betrag enthält.

3. Der in der Anlage vorgeschlagene Wortlaut wurde auch an die Akte von 1991 angepasst. Der vierte Absatz der Präambel bezieht sich nicht mehr auf die Vereinheitlichung der Verzeichnisse der schutzfähigen Gattungen und Arten, sondern auf das allgemeinere Bestreben, eine optimale Verwaltung der Züchterrechtssysteme zu sichern. Ferner wurden in der deutschen Fassung die Worte "Amt", "Anmeldung", "Sortenschutz" und - je nach dem Zusammenhang - "Prüfungen" durch "Behörde", "Antrag", "Züchterrecht" bzw. "Prüfungen und sonstige Untersuchungen" ersetzt. Schliesslich wurde der dritte Absatz der Präambel im Lichte der Erfahrung verstärkt und verallgemeinert, und zwar durch Streichung der Bezugnahme auf den provisorischen Charakter der Vereinbarungen und der Bezugnahme auf den Termin von fünf Jahren für die Ueberprüfung und Bewertung der Vereinbarungen.

4. Dem Ausschuss wird anheimgegeben:

i) den in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegebenen Wortlaut anzunehmen;

ii) dem Rat die Annahme dieses Wortlauts zu empfehlen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

ENTWURF

MUSTERVERWALTUNGSVEREINBARUNG
FUER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRUEFUNG VON SORTEN*

- Da die Zentralisierung der technischen Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzensorten, welche bestimmten Gattungen/Arten angehören, sich auf dem Gebiet der Zusammenarbeit bewährt hat,
- Da es sich in den Fällen, in denen eine Sorte in mehr als einem Staat angemeldet wurde, als wünschenswert erwiesen hat, dass die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nur von einer Behörde durchgeführt wird,
- Da alle diesbezüglichen Vereinbarungen notwendigerweise regelmässig überprüft, bewertet und angepasst werden müssen,
- Da die Vereinbarungsparteien so weit wie möglich einander Prüfungseinrichtungen zur Verfügung stellen sollten, um eine optimale Verwaltung ihrer Züchterrechtssysteme zu sichern,
- Da die Vereinbarungsparteien bereit sind, den Abschluss vergleichbarer Vereinbarungen mit anderen Ländern ins Auge zu fassen,
- Da diese Vereinbarungen die Vereinheitlichung der technischen Verfahren und die Zentralisierung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit fördern sollen,

haben

die Partei A

und

die Partei B

folgendes vereinbart:

* Die Musterverwaltungsvereinbarung kann als Grundlage für zweiseitige Vereinbarungen auch für solche Parteien dienen, die nur die Verpflichtung aus Artikel 1 übernehmen wollen, nicht aber auch die Verpflichtung aus Artikel 5. In diesem Falle wäre von der Uebernahme des Artikels 5 abzusehen und die nachfolgenden Artikel wären anzupassen. Beabsichtigen zwei Parteien, Verpflichtungen zu übernehmen, die über die in der Musterverwaltungsvereinbarung enthaltenen Verpflichtungen hinausgehen, so müssten zusätzliche Bestimmungen aufgenommen werden; gegebenenfalls müssten die Artikel 1 und 5 ersetzt oder geändert werden. Das Verbandsbüro kann in Fällen dieser Art um Formulierungshilfe gebeten werden.

Artikel 1

(1) Behörde A führt auf Verlangen der Behörde B die technische Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzensorten durch, die zu den in der Anlage I aufgeführten Gattungen/Arten gehören und zur Erteilung des Züchterrechts gemäss dem Internationalen Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und/oder zur Eintragung in die nationale Sortenliste angemeldet worden sind.

(2) Behörde B führt entsprechend auf Verlangen der Behörde A die Prüfung für Pflanzensorten durch, die zu den in der Anlage II aufgeführten Gattungen/Arten gehören.

Artikel 2

Hat der Rat der UPOV Prüfungsrichtlinien für Arten, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, angenommen, so wird die Prüfung entsprechend diesen Richtlinien durchgeführt. Bestehen solche Richtlinien nicht, so bestimmen die Behörden in gegenseitigem Einvernehmen die Prüfungsmethoden, bevor diese Vereinbarung auf die fragliche Art angewandt wird.

Artikel 3

(1) Für jede Sorte übermittelt die prüfende Behörde der anfordernden Behörde die Berichte für jede Prüfungsperiode und einen abschliessenden Prüfungsbericht.

(2) Der abschliessende Bericht muss die Ergebnisse der Prüfungen und sonstige Untersuchungen für die Merkmale der Sorte im einzelnen wiedergeben und soll die Auffassung der prüfenden Behörde zur Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte angeben. Wenn diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden oder die anfordernde Behörde darum ersucht, wird dem Bericht eine Beschreibung der Sorte beigefügt.

(3) Berichte und Beschreibungen werden in (Sprache) abgefasst.

(4) Ueber alle auftretenden Probleme ist die anfordernde Behörde unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Die Behörden ergreifen alle notwendigen Massnahmen, um die Rechte des Züchters sicherzustellen.

(2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der anfordernden Behörde oder des Anmelders überlässt die prüfende Behörde kein Material der Sorten, um deren Prüfung er-sucht wurde, an Dritte.

(3) Zugang zu den Aktenunterlagen und zum Prüfungsanbau wird nur gewährt:

- der anfordernden Behörde und dem Anmelder sowie allen Personen, die von einem der beiden ordnungsgemäss ermächtigt worden sind;

- dem erforderlichen Personal der Stelle, die die Prüfung durchführt, sowie beigezogenen besonderen Sachverständigen, die zur Geheimhaltung im öffentlichen Dienst verpflichtet sind. Diese besonderen Sachverständigen haben Zugang zu den Zuchtformeln von Hybridsorten nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist und der Anmelder dem nicht widerspricht.

Dieser Absatz schliesst den allgemeinen Zugang von Besuchern zu Anbauprüfungen nicht aus, wenn dem Absatz 1 hinreichend Rechnung getragen ist.

(4) Hat eine andere Behörde um die Prüfung oder um Prüfungsergebnisse aufgrund einer vergleichbaren Vereinbarung gebeten, so kann Zugang gemäss den Regeln gewährt werden, die aufgrund jener Vereinbarung gelten.

Artikel 5

(1) Jede Behörde wird, sofern sie sich nicht ausnahmsweise anders entschliesst, einen Antrag zur Erteilung des Züchterrechts auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse der anderen Behörde prüfen, wenn diese andere Behörde aufgrund eines früheren Antrags die Prüfung der Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit durchgeführt oder zugesagt hat.

(2) Endet der frühere Antrag, so können die Behörde die Fortsetzung der Prüfung für die anfordernde Behörde vereinbaren.

(3) Jede Behörde kann für eine oder mehrere Gattungen/Arten einseitig erklären, dass sie Absatz 1 auf Anträge zur Eintragung in seine nationale Sortenliste anwenden wird.

(4) [Dieser Artikel ist auf Sorten von Gattungen/Arten, die in der Anlage III aufgeführt sind, anwendbar/nicht anwendbar.]

(5) Die prüfende Behörde, die im Rahmen dieses Artikels tätig wird, wendet die Artikel 2, 3, und 4 entsprechend an.

Artikel 6

Die praktischen Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich der Entgelte, der Anmeldevordrucke, der technischen Fragebogen, der Anforderungen an das Vermehrungsmaterial, der Prüfungsmethoden, des Austausches von Vergleichsproben, der Unterhaltung von Vergleichssortimenten und der Vorlage der Ergebnisse, werden zwischen den Behörden durch Schriftwechsel geregelt.

Artikel 7

(1) Die anfordernde Behörde zahlt der prüfenden Behörde das nach Artikel 6 vereinbarte Entgelt.

(2) Findet Artikel 5 Absatz 2 Anwendung, so entspricht der zu zahlende Betrag dem Unterschied zwischen dem nach diese Vereinbarung zu zahlenden Entgelt und der Prüfungsgebühr - bzw. dem Entgelt -, die für den früheren Antrag erhoben worden ist oder erhoben wird.

(3) Ist jedoch die volle Prüfungsgebühr - bzw. ein Entgelt - für einen früheren Antrag erhoben worden oder wird sie erhoben, so wird stattdessen ein

Verwaltungsentgelt erhoben, das rund 350 Schweizer Franken entspricht oder dessen Betrag zwischen den zuständigen Behörden durch Schriftwechsel vereinbart wird.

(4) Zahlungen werden innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer aufgeschlüsselten Rechnung geleistet.

Artikel 8

Jede Behörde stellt Informationen, Prüfungseinrichtungen oder Dienstleistungen von Sachverständigen, die die andere Behörde zusätzlich benötigt, unter der Bedingung zur Verfügung, dass die andere Behörde die hierdurch verursachten Kosten übernimmt.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am (Datum) in Kraft [und ersetzt die Vereinbarung vom (Datum) über die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten].

(2) Diese Vereinbarung und ihre Anlagen können durch Vereinbarung geändert werden.

(3) Jede Partei, die diese Vereinbarung ganz oder zum Teil widerrufen möchte, teilt dies der anderen Partei mit.

(4) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird ein solcher Widerruf erst nach Ablauf von zwei Jahren sowie nach Abschluss der laufenden Prüfungen und Uebermittlung der betreffenden Berichte wirksam.

[Ende des Dokuments]